

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Der Anspruch ist ausgeschlossen (Aufzählung nicht abschließend),

wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein)
- oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet (auch, wenn es sich bei dem Partner **nicht** um den anderen Elternteil handelt)
- oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt
- oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
- oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

2. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind,

das

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 3 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Bei Kindern von 12 bis 17 Jahren zusätzlich:

wenn

- c)
 - das Kind keine SGB II Leistungen (Hartz IV) bezieht oder durch den Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
 - der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt.
- d) das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht (Kinder im Alter von 15, 16 und 17 Jahren)
 - falls das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht, ist das erzielte Einkommen und Vermögen darzulegen.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

3. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses

richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder

	Ab 01.07.2019	Ab 01.01.2020
Von 0 bis 5 Jahren	150,00 €	165,00 €
Von 6 bis 11 Jahren	202,00 €	220,00 €
Von 12 bis 17 Jahren	272,00 €	293,00 €

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- anteilig eigenes Einkommen und Vermögen (Kinder im Alter von 15, 16 und 17 Jahren).

4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt bzw. zurückgezahlt werden,

wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

oder wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt –auch Zahlungen auf den Unterhaltsrückstand– erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen oder

- eigenes Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses hätte angerechnet werden müssen.

5. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen,

müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhalten Sie in der UV-Stelle der Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen oder online unter www.kreis-euskirchen.de.

Sprechzeiten:

Mo., Di., Fr.: 08.30 – 12.30 Uhr, Mi.: geschlossen, Do.: 08.30 – 15.30 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung

Antragsannahme: Zimmer C 223

Frau N. Schmitz: 02251/15-978; nicole.schmitz@kreis-euskirchen.de

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat des Kreises Euskirchen, über.

Der Antrag sollte möglichst zusammen mit Kopien der nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der UV-Stelle abgegeben bzw. eingereicht werden.

- Pass, Personalausweis vom unterhaltsberechtigten Elternteil (Vorder- und Rückseite in Kopie)
- Geburtsurkunde des Kindes
- falls der Kindesvater nicht aus der Geburtsurkunde hervorgeht: **Vaterschaftsanerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss**
- bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: **Aufenthaltstitel oder Registerschein bzw. Aufnahmebescheid**
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
- Kontoverbindung (Vorder- und Rückseite der Kontokarte in Kopie)
- evtl. Vorleistungszeiten (Kopie des Bescheides vorheriger Behörden)
- bei Kinder ab 12 Jahren: den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters
- bei Kindern ab 15 Jahren: Schulbescheinigung
- bei Kindern ab 15 Jahren: Nachweis über die Einkünfte des Kindes (Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen)
- _____
- _____

6. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin in der UV-Stelle des Jugendamtes in Verbindung, wenn Sie z.B.

- **Unterhalt für das Kind bekommen**
- **heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen**
- **einen Umzug planen**
- **(wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird**
- **das Kind die allgemeinbildende Schule beendet bzw. verlässt (Kinder ab 15 Jahren)**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.**

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!